

Beleuchtender Bericht

zur

Totalrevision der Zweckverbandsstatuten der Zürcher Planungsgruppe Knonaueramt

(Urnenabstimmung vom 10. Juni 2018)

Die Delegiertenversammlung der Zürcher Planungsgruppe Knonaueramt unterbreitet den Stimmberechtigten folgende Abstimmungsfrage:

"Wollen Sie den totalrevidierten Zweckverbandsstatuten der Zürcher Planungsgruppe Knonaueramt per 1. Januar 2019 zustimmen?"

1. Weshalb eine Totalrevision der Zweckverbandsstatuten?

Das seit 1. Januar 2018 in Kraft getretene neue Gemeindegesetz des Kantons Zürich bedingt, dass die Zweckverbandsstatuten der Zürcher Planungsgruppe Knonaueramt totalrevidiert werden müssen. Die Stimmberechtigten fassen den Beschluss neu an der Urne (§ 79 Gemeindegesetz). Der Beschluss muss einstimmig erfolgen, d.h. alle Zweckverbandsgemeinden müssen zustimmen.

Eine Gegenüberstellung der bisherigen Statuten und der neuen Statuten (synoptische Darstellung) ist bei der Totalrevision nicht vorgesehen und macht aufgrund der vielen Änderungen wenig Sinn.

2. Was wurde im Wesentlichen geändert?

- Mit den Statuten werden die notwendigen Anpassungen an das übergeordnete Recht (neues Gemeindegesetz) vollzogen.
- Die Bestimmungen zur Mitgliedschaft im Verein "Regionalplanung Zürich und Umgebung" (RZU) werden gemäss dessen Vereinsstatuten nachgeführt.
- Die Verbandsgemeinden haben neu Organstellung. Es werden die Aufgaben und Kompetenzen der Verbandsgemeinden sowie die Beschlussfassung geregelt.
- Im Sinne eines zweckmässigen Verbandsbetriebes wird die Möglichkeit geschaffen, die Zeichnungsberechtigung für sachlich begrenzte Bereiche zu delegieren.
- Die Bestimmungen zur Publikation und Information werden ergänzt. Die Publikationen müssen neu nur noch mittels elektronischen Mitteln erfolgen. Das Publikationsorgan der Zürcher Planungsgruppe Knonaueramt ist das elektronische Amtsblatt. Publikationen in Zusammenhang mit Planungsverfahren müssen zwingend im elektronischen Amtsblatt publiziert werden. Der Vorstand kann darüber hinaus in geeigneter Weise in den übrigen Medien publizieren, was er auch beabsichtigt.
- Die allgemeinen Bestimmungen bei den Stimmberechtigten des Zweckverbandes werden angepasst. Es wird verdeutlicht, dass die Beschlussfassung über Statutenänderungen oder eine Verbandsauflösung in den Gemeinden stattfindet. Das Anfragerecht wird wegen möglicher Verwechslungen mit dem Anfragerecht bei Gemeindeversammlungen aufgehoben. Die Bevölkerung kann gemäss Gesetz über die Information und den Datenschutz die Herausgabe von Informationen verlangen, sofern Anfragen vom Zweckverband nicht formlos beantwortet würden.
- Die Bestimmungen zur Volksinitiative werden zusammengefasst. Mit der amtlichen Veröffentlichung der Initiative läuft die Frist von 6 Monaten zur Einreichung der Unterschriften. Die für eine Volksinitiative erforderliche Unterschriftenzahl wird aufgrund des Bevölkerungswachstums von 600 auf 700 erhöht. Die Initiativen von Verbandsgemeinden oder von Delegierten sind gemäss übergeordnetem Recht nicht mehr zulässig.

- Die für das fakultative Volksreferendum erforderliche Unterschriftenzahl wird von 300 auf 500 erhöht. Mit dem neuen Gemeindegesetz wurde auch das Gesetz über die politischen Rechte mit § 159 Abs. 2 lit. b ergänzt, wonach ein Drittel der Mitglieder der Delegiertenversammlung innert 14 Tagen nach der Beschlussfassung das Delegiertenreferendum ergreifen können. Im Weiteren gelten die übergeordneten Bestimmungen vom Gesetz über die politischen Rechte zum kantonalen Referendum sinngemäss. Für den Ausschluss des Referendums gelten die gleichen Gründe wie in Parlamentsgemeinden.
- Die Delegiertenzahl wird aufgrund der hohen zeitlichen Belastung der kommunalen Gemeindevertreter reduziert.
- Die Delegierten sollen neu auch die Vizepräsidentin oder den Vizepräsidenten der Delegiertenversammlung und des Vorstandes wählen, welche / welcher diese Funktion auch gleichzeitig im Verbandsvorstand ausübt.
- Die Zuständigkeiten der Delegiertenversammlung werden angepasst.
- Das Antragsrecht wird präzisiert und im Sinne der kantonalen Vorgaben aufgenommen.
- Die Bestimmungen zu den Wahlen und Abstimmungen werden ebenfalls im Sinne der kantonalen Vorgaben aufgenommen.
- Die Offenlegung der Interessenbindungen der Delegierten und des Zweckverbandsvorstandes ist gemäss § 42 Abs. 2 Gemeindegesetz vorgeschrieben. Sie dient der Transparenz, vereinfacht die Durchsetzung der Ausstandsregeln und stärkt die Legitimation der Beschlüsse.
- Die Bestimmungen zur Zusammensetzung des Verbandsvorstandes werden entschlackt und Wiederholungen aus dem Kapitel Delegiertenversammlung werden weggelassen. Die Aufgaben und Kompetenzen werden neu spezifischer unter "Allgemeine Befugnisse" sowie "Finanzbefugnisse" definiert.
- Die Möglichkeit zur Aufgabendelegation des Zweckverbandsvorstandes wird in überarbeiteter Form beibehalten. Auch die Bestimmungen zur Beschlussfassung sowie Einberufung und Teilnahme werden grundsätzlich übernommen. Aufgrund immer kürzerer Vernehmlassungsfristen wird die Frist zur Bekanntgabe der Verhandlungsgegenstände auf 4 Tage gekürzt.
- Die Bestimmungen für die Rechnungsprüfungskommission (RPK) werden grundsätzlich präzisiert übernommen. Ergänzt werden die Bestimmungen zur Herausgabe von Unterlagen und Auskünften sowie Prüfungsfristen.
- Die Bestimmungen zur Prüfstelle sind neu. Die Aufgaben der Prüfstelle ergeben sich aus §§ 142 ff. Gemeindegesetz. Die finanztechnische Prüfung des Verbandshaushalts läuft grundsätzlich in der gleichen Weise ab wie die Prüfung des Finanzhaushalts einer Gemeinde.
- Jeder Zweckverband hat gemäss neuem Gemeindegesetz, welches seit 1. Januar 2018 in Kraft ist, einen eigenen Haushalt mit Bilanz. Bis auf den neuen Absatz

in Zusammenhang mit der Abgabefrist für die Zahlen zur Jahresrechnung erfolgen keine materiellen Änderungen.

- Das Beteiligungsverhältnis der Zweckverbandsgemeinden wird neu in den Statuten festgelegt.
- Es erfolgen Anpassungen bei den Themen "Aufsicht und Rechtsschutz" aufgrund des massgebenden Rechts sowie der Möglichkeit, dass mit Kompetenzdelegationen auch Personen und Ausschüsse den Verband vertreten können.
- Ein allfälliger späterer Beitritt einer weiteren Gemeinde wirkt sich in den Statuten in jedem Fall auf die Bestimmung aus, welche die Zusammensetzung der Verbandsmitglieder regelt (vgl. Art. 1). In der Regel werden weitere Statutenanpassungen nötig, z.B. betreffend die Zusammensetzung der Delegiertenversammlung. Der Beitritt einer weiteren Gemeinde erfolgt daher über eine Statutenrevision (Teilrevision); über die Statutenrevision wird in der neu beizutretenden Gemeinde und in den bisherigen Verbandsgemeinden je in Urnenabstimmungen beschlossen. Grundsätzlich ist ein einstimmiger Entscheid erforderlich, weil die Statutenrevision grundlegende Änderungen umfasst; der Beitritt einer weiteren Gemeinde wirkt sich auch auf die Mitwirkungsrechte der bisherigen Verbandsgemeinden und ihrer Stimmberechtigten aus (vgl. § 77 Abs. 2 lit. d GG). Die Kündigungsfrist wird auf zwei Jahre verlängert. Die Auflösung des Zweckverbandes kann mit einfachem Mehr erfolgen.

3. Vernehmlassung bei Zweckverbandsgemeinden, Delegierten, Rechnungsprüfungskommission, Bezirksparteien, Kanton Zürich (Direktion der Justiz und des Innern)

Neun von vierzehn Verbandsgemeinden haben zwischen dem 2. Mai 2017 und 14. Juli 2017 eine Stellungnahme zur Statutenrevision abgegeben. Davon haben sechs die Statuten befürwortet und keine Änderungsanträge gestellt. Von drei Gemeinden gingen Anträge ein. Die Anträge zur Anzahl Unterschriften bei der Volksinitiative und dem Referendum wurden berücksichtigt. Die Bezeichnung der elektronischen Plattform für amtliche Publikationen des Anzeigers des Bezirks wurde abgelehnt, weil sie zum Zeitpunkt der Verabschiedung dieser Weisung noch nicht besteht. Ein weiterer Antrag widersprach dem übergeordneten Recht.

Die Anträge und Anregungen der kantonalen Genehmigungsbehörde (Direktion der Justiz und des Innern) wurden berücksichtigt. Jedoch wurde auf Bestimmungen zur Finanzierung von Investitionen verzichtet. Die Zürcher Planungsgruppe Knonaueramt plant, koordiniert und berät ihre Verbandsmitglieder oder wirkt bei Planungen von über- und nebengeordneten Planungsträgern mit. Der Zweckverband hat bisher keine Investitionen getätigt, noch beabsichtigt er zukünftig Investitionen zu tätigen.

4. Stellungnahme und Abstimmungsempfehlung des Vorstandes und der Delegierten

Mit den Statuten werden die notwendigen Anpassungen an das übergeordnete Recht vollzogen. Die Kernelemente der bisherigen Statuten konnten beibehalten werden. Verschiedene Bestimmungen wurden präzisiert.

Der Verbandsvorstand empfiehlt, sich in den Statuten auf die gesetzlich zwingende Publikation zu beschränken. Statutenänderungen bedürfen Urnenabstimmungen. Er ist sich der regionalen Informationsaufgabe sehr bewusst, möchte jedoch nicht von der sich im Umbruch befindenden Medienlandschaft zur Statutenrevision gezwungen werden.

Im Weiteren versuchte der Vorstand mit der Reduktion der Delegiertenzahl einen Beitrag zur zeitlichen Entlastung der Milizpolitiker im Knonaueramt zu leisten. Zudem wird mit den Bestimmungen "Kompetenzdelegation" auch dem Vorstand die Möglichkeit geboten, vorrangig administrative Aufgaben zu delegieren und sich damit zu entlasten.

Der Vorstand und die Delegierten beantragen den Stimmberechtigten, der Vorlage zuzustimmen und ein Ja in die Urne zu legen.

5. Abstimmungsempfehlung Zweckverbandsgemeinden

Die Gemeindevorstände der vierzehn Zweckverbandsgemeinden empfehlen die totalrevidierten Statuten der Zürcher Planungsgruppe Knonaueramt, gültig ab 1. Januar 2019, an der Urnenabstimmung vom 10. Juni 2018 anzunehmen und ein JA in die Urne zu legen.

Abschied Rechnungsprüfungskommission vom 19. Februar 2018

Die RPK hat den Antrag und den beleuchtenden Bericht der Delegiertenversammlung der Zürcher Planungsgruppe Knonaueramt vom 15. November 2017 betreffend Totalrevision der Zweckverbandsstatuten geprüft.

Der vorliegende Statutenentwurf entspricht dem übergeordneten Recht und regelt die Struktur des Zweckverbandes zweckmässig mit Bezug auf dessen Aufgaben.

Wir empfehlen deshalb den Zweckverbandsgemeinden an der Urnenabstimmung vom 10. Juni 2018, die Totalrevision der Zweckverbandsstatuten anzunehmen.

Die Statuten der Zürcher Planungsgruppe Knonaueramt im Wortlaut:

1. Bestand und Zweck

Art. 1 Bestand

¹Die Politischen Gemeinden Aeugst a. A., Affoltern a. A., Bonstetten, Hausen a. A., Hedingen, Kappel a. A., Knonau, Maschwanden, Mettmenstetten, Obfelden, Ottenbach, Rifferswil, Stallikon und Wettswil a. A. bilden unter dem Namen «Zürcher Planungsgruppe Knonaueramt» (ZPK) auf unbestimmte Dauer einen regionalen Planungsverband im Sinne des Planungs- und Baugesetzes (PBG).

²Die Zürcher Planungsgruppe Knonaueramt ist ein Zweckverband nach den Bestimmungen des Gemeindegesetzes.

³Der Zweckverband hat seinen Sitz in Affoltern am Albis.

Art. 2 Zweck

Der Zweckverband fördert eine geordnete räumliche Entwicklung im Verbandsgebiet. Er arbeitet die dazu notwendigen regionalen Pläne aus, hilft mit, die Planungen der Mitgliedsgemeinden auf regionale Ziele auszurichten, und wirkt beim Vollzug dieser Planungen beratend mit.

Es obliegt ihm im Besonderen:

1. die ihm vom Staat gemäss PBG übertragenen Planungen auszuarbeiten und nachzuführen;
2. die Planungen der im PBG nebengeordneten Körperschaften zu koordinieren;
3. zu über- und nebengeordneten Planungen gemäss PBG Stellung zu nehmen;
4. an Leitbilduntersuchungen des Kantons gemäss PBG mitzuwirken;
5. seine Mitgliedergemeinden und weitere regionale Gremien wie Gemeindepräsidentenverband, Standortförderung usw. in Planungsfragen von überkommunaler Bedeutung zu beraten und diese zu koordinieren.

Der Zweckverband kann ferner:

6. auf Begehren seiner Mitglieder Planungsfragen bearbeiten, soweit dies die Erfüllung der übrigen Verbandszwecke nicht beeinträchtigt;
7. auf Begehren seiner Mitglieder deren Vertretung in Planungsfragen gegenüber Dritten wahrnehmen, soweit die Forderungen dem Verbandszweck nicht widersprechen;
8. weitere regionale Aufgaben im Rahmen des festgesetzten Verbandszweckes übernehmen.

Art. 3 Neue Aufgaben

Die Übernahme neuer Aufgaben, die über den in Art. 2 festgelegten Verbandszweck hinausgehen, bedarf einer Änderung der Verbandsstatuten.

Art. 4 Mitwirkungspflicht

¹Die Pflichten der Mitglieder ergeben sich aus den Verbandsstatuten.

²Zur Sicherstellung der durchgehenden Planung haben die Mitglieder:

1. den Verband rechtzeitig über ihre Absichten und Entscheide in Planungssachen sowie über Massnahmen zur Verwirklichung von Planungen zu orientieren, soweit diese der regionalen Koordination gemäss PBG bedürfen;
2. Planungsfragen von regionaler Tragweite dem Verband gemäss PBG zur Stellungnahme zu unterbreiten;
3. zu Planungsfragen, die ihnen vom Zweckverband unterbreitet werden, fristgerecht Stellung zu nehmen.

2. Mitgliedschaft im Verein "Regionalplanung Zürich und Umgebung" (RZU)

Art. 5 Mitgliedschaft

¹Der Zweckverband ist Mitglied des Vereins "Regionalplanung Zürich und Umgebung".

²Diese bildet im Sinne des PBG die Dachorganisation der Zürcher Planungsgruppen Furttal, Glattal, Knonaueramt, Limmattal, Pfannenstiel, Zimmerberg und der Stadt Zürich sowie des Staates Zürich, als Trägerin der Regionalplanung auf ihrem Gebiet.

Art. 6 Der RZU übertragene Aufgaben

¹Der Zweckverband überträgt der RZU die Kompetenz zur Koordination der Planungen des Zweckverbandes mit denjenigen der übrigen Träger der Regionalplanung innerhalb der Region Zürich und Umgebung sowie mit den umliegenden Planungsregionen und dem Kanton.

²Nach Massgabe des Bedürfnisses überträgt der Zweckverband auch planerische Einzelaufgaben an die RZU.

Art. 7 Gegenseitige Rechte und Pflichten

¹Die Rechte und Pflichten des Zweckverbandes als Mitglied der RZU richten sich nach den Statuten des Vereins.

²Die von der RZU bestimmten Organe haben das Recht, an den Delegiertenversammlungen und Sitzungen des Vorstandes des Zweckverbandes und ihrer

Kommissionen mit beratender Stimme teilzunehmen, Anträge zu stellen und deren Behandlung zu verlangen.

3. Organisation

3.1. Allgemeine Bestimmungen

Art. 8 Organe

Die Organe des Zweckverbands sind:

1. die Stimmberechtigten des Verbandsgebietes;
2. die Verbandsgemeinden;
3. die Delegiertenversammlung;
4. der Vorstand;
5. die Rechnungsprüfungskommission (RPK).

Art. 9 Amtsdauer

¹Für die Mitglieder der Delegiertenversammlung, des Vorstandes und der Rechnungsprüfungskommission beträgt die Amtsdauer vier Jahre. Sie fällt mit derjenigen der Gemeindebehörden zusammen.

²Die Verbandsorgane konstituieren sich im Anschluss an die Erneuerungswahlen in den Gemeinden.

Art. 10 Zeichnungsberechtigung

¹Rechtsverbindliche Unterschrift für den Zweckverband führen der Präsident bzw. die Präsidentin und der Sekretär bzw. die Sekretärin gemeinsam.

²Der Vorstand kann die Zeichnungsberechtigung im Interesse eines ordentlichen Betriebsablaufs für sachlich begrenzte Bereiche im Betrag limitieren oder anders ordnen.

Art. 11 Publikation und Information

¹Der Zweckverband nimmt die amtliche Publikation seiner Erlasse und allgemeinverbindlichen Beschlüsse mit elektronischen Mitteln vor.

²Die amtlichen Publikationen erfolgen im elektronischen Amtsblatt.

³Der Zweckverband sorgt für eine dauerhafte elektronische Zugänglichkeit seiner Erlasse.

⁴Die Bevölkerung ist im Sinne des kantonalen Gesetzes über die Information und den Datenschutz periodisch über wesentliche Verbandsangelegenheiten zu informieren.

3.2. Die Stimmberechtigten des Verbandsgebiets

3.2.1. Allgemeines

Art. 12 Stimmrecht

Die in kommunalen Angelegenheiten stimmberechtigten Einwohnerinnen und Einwohner aller Verbandsgemeinden sind die Stimmberechtigten des Verbandsgebiets.

Art. 13 Verfahren

¹Die Stimmberechtigten stimmen an der Urne. Das Verfahren richtet sich nach der kantonalen Gesetzgebung. Der Vorstand verabschiedet die Vorlage zuhanden der Urnenabstimmung. Wahlleitende Behörde ist der Gemeindevorstand der Sitzgemeinde.

²Eine Vorlage ist angenommen, wenn ihr die Mehrheit der Stimmenden und die Mehrheit der Verbandsgemeinden zustimmt.

Art. 14 Zuständigkeit

Den Stimmberechtigten des Verbandsgebiets stehen zu:

1. die Einreichung von Volksinitiativen;
2. die Ergreifung des fakultativen Referendums;
3. die Abstimmung über rechtmässige Referendums- und Initiativbegehren, unter Vorbehalt der Zuständigkeit der Verbandsgemeinden für die Änderung der Statuten und die Auflösung des Zweckverbands;
4. die Bewilligung von neuen einmaligen Ausgaben für einen bestimmten Zweck von mehr als Fr. 500'000 und von neuen wiederkehrenden Ausgaben für einen bestimmten Zweck von mehr als Fr. 100'000.

3.2.2. Volksinitiative

Art. 15 Volksinitiative

¹Eine Volksinitiative kann über Gegenstände eingereicht werden, die dem obligatorischen oder fakultativen Referendum unterstehen.

²Mit einer Volksinitiative kann ausserdem die Änderung der Statuten und die Auflösung des Zweckverbands verlangt werden.

³Die Volksinitiative ist zu Stande gekommen, wenn sie von mindestens 700 Stimmberechtigten unterstützt wird.

3.2.3. Fakultatives Referendum

Art. 16 Beschlüsse der Delegiertenversammlung

Einer Abstimmung an der Urne unterliegen ferner Beschlüsse der Delegiertenversammlung:

1. wenn 500 Stimmberechtigte innert 60 Tagen nach der amtlichen Veröffentlichung des Beschlusses der Delegiertenversammlung beim Verbandsvorstand das schriftliche Begehren um Anordnung einer Urnenabstimmung einreichen (Volksreferendum);
2. wenn ein Drittel der Mitglieder der Delegiertenversammlung innert 14 Tagen nach der Beschlussfassung ein solches Begehren stellt (Delegiertenreferendum).

Art. 17 Ausschluss des Referendums

Folgende Geschäfte der Delegiertenversammlung können der Urnenabstimmung nicht unterstellt werden:

1. die Festsetzung des Budgets;
2. die Genehmigung der Jahresrechnung;
3. die Genehmigung von Abrechnungen über neue Ausgaben;
4. die Wahlen;
5. Anträge an die Verbandsgemeinden;
6. ablehnende Beschlüsse, ausgenommen abgelehnte Volksinitiativen;
7. Verfahrensentscheide bei der Behandlung von Volksinitiativen und von Vorstößen der Delegierten;

3.3. Die Verbandsgemeinden

Art. 18 Aufgaben und Kompetenzen der einzelnen Verbandsgemeinden

¹Die Stimmberechtigten der einzelnen Verbandsgemeinden beschliessen je an der Urne über:

1. die Änderung dieser Statuten;
2. die Kündigung der Mitgliedschaft beim Verband;
3. die Auflösung des Zweckverbandes.

²Bei Urnenabstimmungen in den Verbandsgemeinden über die Auflösung des Zweckverbandes sowie über grundlegende Änderungen der Statuten übt in Versammlungsgemeinden der Gemeindevorstand oder das Gemeindeparlament ein eigenes Antragsrecht neben dem Antragsrecht des Verbandsvorstands aus.

Art. 19 Beschlussfassung

¹Ein Antrag an die Verbandsgemeinden ist angenommen, wenn die Mehrheit der Verbandsgemeinden ihm zugestimmt hat. Solche Mehrheitsbeschlüsse sind auch für die nicht zustimmenden Verbandsgemeinden verbindlich.

²Grundlegende Änderungen der Statuten bedürfen der Zustimmung aller Verbandsgemeinden. Grundlegend sind Änderungen, die folgende Gegenstände regeln:

1. wesentliche Aufgaben des Zweckverbands;
2. die Grundzüge der Finanzierung;
3. Austritt und Auflösung;
4. die Mitwirkungsmöglichkeiten der Stimmberechtigten und der Verbandsgemeinden.

3.4. Delegiertenversammlung

Art. 20 Zusammensetzung

¹Die Delegiertenversammlung besteht aus 15 Mitgliedern. Jeder Gemeinde steht eine Delegierte oder ein Delegierter, der Gemeinde Affoltern am Albis stehen zwei Delegierte zu.

²Die Gemeindevorstände bestimmen die Delegierten und deren Stellvertretung aus ihrer Mitte.

Art. 21 Konstituierung

Die Delegiertenversammlung konstituiert sich unter dem Vorsitz ihres bisherigen Präsidenten oder ihrer bisherigen Präsidentin. Sie wählt:

1. die Präsidentin oder den Präsidenten, wobei diese Funktion gleichzeitig im Verbandsvorstand ausgeübt wird;
2. die Vizepräsidentin oder den Vizepräsidenten, wobei diese Funktion gleichzeitig im Verbandsvorstand ausgeübt wird;
3. die Stimmzählerinnen oder Stimmzähler.

Art. 22 Offenlegung der Interessenbindungen

¹Die Mitglieder der Delegiertenversammlung legen ihre Interessenbindungen offen. Insbesondere geben sie Auskunft über:

1. ihre beruflichen Tätigkeiten,
2. ihre Mitgliedschaften in Organen und Behörden der Gemeinden, des Kantons und des Bundes,
3. ihre Organstellungen in und wesentlichen Beteiligungen an Organisationen des privaten Rechts.

²Die Interessenbindungen werden veröffentlicht.

Art. 23 Verabschiedung der Regionalpläne

Die Delegiertenversammlung verabschiedet zuhanden des Festsetzungsorgans:

1. den regionalen Richtplan oder Teile davon;
2. regionale Nutzungspläne.

Art. 24 Weitere Zuständigkeiten

Die Delegiertenversammlung ist im Weiteren zuständig für:

1. die Oberaufsicht über den Zweckverband;
2. die Festlegung der strategischen Ausrichtung;
3. die Beratung und Antragstellung zu allen Vorlagen, über welche die Stimmberechtigten oder die Verbandsgemeinden beschliessen;
4. Erlasse von grundlegender Bedeutung;
5. die Wahl der Mitglieder des Vorstandes, die nicht der Delegiertenversammlung angehören dürfen, mit Ausnahme von Präsidium und Vizepräsidium
6. die Beschlussfassung über Anträge des Vorstandes zu Volksinitiativen;
7. die Festsetzung des Budgets;
8. die Kenntnisnahme von Finanz- und Aufgabenplan;
9. die Genehmigung der Jahresrechnung;
10. die Kenntnisnahme vom Geschäftsbericht;
11. die Bewilligung von neuen einmaligen Ausgaben für einen bestimmten Zweck bis Fr. 500'000 und von neuen wiederkehrenden Ausgaben bis Fr. 100'000 für einen bestimmten Zweck, soweit nicht der Vorstand zuständig ist;
12. die Genehmigung der Abrechnungen über alle neuen Ausgaben, die sie selbst bewilligt hat oder die die Stimmberechtigten des Verbandsgebiets bewilligt haben;
13. die Festlegung der Entschädigung der Verbandsorgane;
14. die Beschlussfassung über andere Geschäfte, welche der Vorstand aus besonderen Gründen der Delegiertenversammlung unterbreitet.

Art. 25 Vorsitz und Sekretariat

¹Das Präsidium oder das Vizepräsidium des Verbands leitet die Delegiertenversammlung.

²Die Sekretärin bzw. der Sekretär führt das Sekretariat des Zweckverbandes.

Art. 26 Einberufung

¹Der Vorstand beruft die Delegiertenversammlung bei Bedarf, in der Regel jedoch zweimal pro Jahr ein.

²4 Delegierte können unter Bezeichnung der Beratungsgegenstände und mit Begründung die Einberufung einer Delegiertenversammlung verlangen.

³Die Delegiertenversammlungen sind, dringliche Fälle vorbehalten, mindestens 20 Tage vorher unter Bezeichnung der Beratungsgegenstände samt zugehöriger Begründungen den Delegierten anzuzeigen und öffentlich bekannt zu machen.

Art. 27 Beschlussfähigkeit und Stimmabgabe

¹Die Delegiertenversammlung ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit ihrer Mitglieder anwesend ist.

²Die Delegiertenversammlung beschliesst auf Antrag des Verbandsvorstands. Die Delegierten können zu den Anträgen des Verbandsvorstands Änderungsanträge stellen.

³Die Mitglieder des Verbandsvorstands nehmen an der Sitzung der Delegiertenversammlung mit beratender Stimme teil und haben ein Antragsrecht.

Art. 28 Wahlen und Abstimmungen

¹In der Delegiertenversammlung erfolgen Wahlen und Abstimmungen in der Regel offen. Auf Verlangen von 1/4 der anwesenden Delegierten muss geheim abgestimmt werden.

²Bei Wahlen gilt im ersten und zweiten Wahlgang das absolute Mehr, beim dritten Wahlgang das relative Mehr der Stimmen.

³Bei Abstimmungen gilt das einfache Mehr der Stimmen. Die Präsidentin oder der Präsident stimmt nicht mit. Bei Stimmengleichheit trifft sie oder er den Stichentscheid.

Art. 29 Anfragerecht der Delegierten

¹Jede und jeder Delegierte kann Anfragen zu Angelegenheiten des Zweckverbands einreichen und deren Beantwortung in der Delegiertenversammlung verlangen.

²Die Anfrage ist spätestens 14 Tage vor der Delegiertenversammlung beim Verbandsvorstand schriftlich einzureichen und wird von diesem spätestens einen Tag vor der Delegiertenversammlung schriftlich beantwortet.

³In der Delegiertenversammlung werden die Anfrage und die Antwort bekannt gegeben. Der oder die anfragende Delegierte kann zur Antwort Stellung nehmen.

⁴Die Delegiertenversammlung kann auf Antrag eines Delegierten beschliessen, dass eine Diskussion stattfindet.

Art. 30 Öffentlichkeit der Verhandlung

Die Verhandlungen der Delegiertenversammlung sind öffentlich.

3.5. Der Verbandsvorstand

Art. 31 Zusammensetzung

¹Der Verbandsvorstand besteht aus 7 Mitgliedern. Er konstituiert sich mit Ausnahme des Präsidiums und des Vizepräsidiums selbst.

²Es darf aus keiner Gemeinde mehr als ein Vorstandsmitglied gewählt werden. Der Gemeinde Affoltern am Albis steht dauernd ein Sitz im Vorstand zu.

³Die Sekretärin bzw. der Sekretär und die Regionalplanerin bzw. der Regionalplaner nehmen an den Vorstandssitzungen teil, haben aber nur beratende Stimme.

⁴Eine Vertretung des Kantons Zürich und der Regionalplanung Zürich und Umgebung (RZU) werden zu den Vorstandssitzungen eingeladen, haben aber nur beratende Stimme.

Art. 32 Offenlegung der Interessenbindungen

Die Mitglieder des Verbandsvorstandes legen ihre Interessenbindungen offen. Die Bestimmungen für die Mitglieder der Delegiertenversammlung gelten entsprechend.

Art. 33 Allgemeine Befugnisse

¹Dem Verbandsvorstand stehen unübertragbar zu:

1. die politische Planung, Führung und Aufsicht;
2. die Verantwortung für den Verbandshaushalt;
3. die Beratung von und Antragsstellung zu Geschäften in der Zuständigkeit der Delegiertenversammlung;
4. Erlasse, die nicht in die Zuständigkeit der Delegiertenversammlung fallen;
5. die Vertretung des Zweckverbands nach aussen und die Bestimmung der rechtsverbindlichen Unterschriften;
6. die Besorgung sämtlicher Verbandsangelegenheiten, soweit dafür nicht ein anderes Organ zuständig ist;
7. das Recht, seine von der Delegiertenversammlung geänderten Anträge neben deren Beschlüssen der Urnenabstimmung zu unterbreiten;
8. die Wahl der Regionalplanerin oder des Regionalplaners, zur fachtechnischen Beratung des Vorstandes, zur Vorbereitung von Planungen, zur Begleitung der Planungsaufträge an Dritte und zu ihrer Überprüfung;
9. die Wahl weiterer Fachberaterinnen und Fachberater;
10. die Ernennung der Sekretärin oder Sekretärs.

²Dem Verbandsvorstand stehen im Weiteren folgende Befugnisse zu, die in einem Erlass massvoll und stufengerecht delegiert werden können:

1. der Vollzug der Beschlüsse der übergeordneten Verbandsorgane;

2. der Erlass von Grundsätzen und Weisungen zur Betriebsführung;
3. die regelmässige Information der Verbandsgemeinden über die Geschäftstätigkeit des Zweckverbands;
4. das Handeln für den Verband nach aussen;
5. die Führung von Prozessen mit dem Recht auf Stellvertretung;
6. die übrige Aufsicht in der Verbandsverwaltung.

Art. 34 Finanzbefugnisse

¹Dem Vorstand stehen unübertragbar zu:

1. die Erstellung der Budgetvorlage und die Antragstellung an die Delegiertenversammlung;
2. die Beschlussfassung über den Finanz- und Aufgabenplan;
3. die Beschlussfassung über die Jahresrechnung und den Geschäftsbericht;
4. die Bewilligung von neuen, im Budget nicht enthaltenen, einmaligen Ausgaben für einen bestimmten Zweck bis Fr. 50'000 und bis insgesamt Fr. 100'000 pro Jahr sowie von neuen, im Budget nicht enthaltenen, wiederkehrenden Ausgaben für einen bestimmten Zweck bis Fr. 20'000 und bis insgesamt Fr. 40'000 pro Jahr.

²Dem Vorstand stehen im Weiteren folgende Befugnisse zu, die in einem Erlass massvoll und stufengerecht delegiert werden können:

1. der Ausgabenvollzug;
2. gebundene Ausgaben;
3. die Bewilligung von neuen, im Budget enthaltenen, einmaligen Ausgaben für einen bestimmten Zweck bis Fr. 100'000 und von neuen, im Budget enthaltenen, wiederkehrenden Ausgaben für einen bestimmten Zweck bis Fr. 50'000;

Art. 35 Aufgabendelegation

¹Der Vorstand kann bestimmte Aufgaben an einzelne seiner Mitglieder oder an die Regionalplanerin bzw. den Regionalplaner oder an die Sekretärin bzw. den Sekretär zur selbständigen Erledigung delegieren.

²Er regelt die Aufgaben und Entscheidungsbefugnisse, die er an seine Mitglieder oder Ausschüsse, an die Regionalplanerin oder den Regionalplaner und die Sekretärin oder den Sekretär delegiert, in einem Erlass.

Art. 36 Beschlussfassung

¹Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist.

²Der Vorstand beschliesst mit einfachem Mehr der Stimmen. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

³Die Mitglieder sind zur Stimmabgabe verpflichtet. Die Stimmabgabe erfolgt offen.

⁴Über Anträge kann ausnahmsweise auch im Zirkularverfahren entschieden werden, sofern nicht ein Mitglied die mündliche Beratung verlangt.

Art. 37 Einberufung und Teilnahme

¹Der Vorstand tritt auf Einladung der Präsidentin oder des Präsidenten oder auf Verlangen von drei Mitgliedern zusammen. Die Mitglieder sind zur Teilnahme an den Sitzungen verpflichtet.

²Die Verhandlungsgegenstände sind den Mitgliedern mindestens 4 Tage vor der Sitzung in einer Einladung schriftlich anzuzeigen.

³Der Vorstand kann Dritte mit beratender Stimme beiziehen.

3.6. Die Rechnungsprüfungskommission (RPK)

Art. 38 Zusammensetzung

¹Als Rechnungsprüfungskommission des Zweckverbands ist die Rechnungsprüfungskommission der Gemeinde Affoltern am Albis tätig. Die Rechnungsprüfungskommission jeder anderen Verbandsgemeinde hat jederzeit das Recht, die Buchhaltung des Zweckverbands einzusehen.

²Die Mitglieder der Rechnungsprüfungskommission legen ihre Interessenbindungen offen. Die Offenlegung erfolgt bei der Sitzgemeinde und nach dessen Bestimmungen.

Art. 39 Aufgaben

¹Die Rechnungsprüfungskommission prüft alle Anträge von finanzieller Tragweite an die Verbandsgemeinden, an die Delegiertenversammlung und an die Stimmberechtigten des Verbandsgebiets, insbesondere Anträge betreffend das Budget, die Jahresrechnung und Verpflichtungskredite.

²Ihre Prüfung umfasst die finanzrechtliche Zulässigkeit, die rechnerische Richtigkeit und die finanzielle Angemessenheit.

³Sie erstattet der Delegiertenversammlung schriftlich Bericht und Antrag.

Art. 40 Beschlussfassung

¹Die Rechnungsprüfungskommission ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist.

²Sie beschliesst mit einfachem Mehr der Stimmen. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme der Präsidentin oder des Präsidenten den Ausschlag.

³Die Mitglieder sind zur Stimmabgabe verpflichtet. Die Stimmabgabe erfolgt offen.

Art. 41 Herausgabe von Unterlagen und Auskünfte

¹Mit den Anträgen legt der Vorstand der Rechnungsprüfungskommission die zugehörigen Akten vor.

²Im Übrigen richtet sich die Herausgabe von Unterlagen und die Erteilung von Auskünften an die Rechnungsprüfungskommission nach dem Gemeindegesetz.

Art. 42 Prüfungsfristen

Die Rechnungsprüfungskommission prüft Budget und Jahresrechnung und die übrigen Geschäfte in der Regel innert 30 Tagen.

3.7. Prüfstelle

Art. 43 Aufgaben der Prüfstelle

¹Die Prüfstelle nimmt die finanztechnische Prüfung der Rechnungslegung und der Buchführung vor.

²Sie erstattet dem Vorstand, der Rechnungsprüfungskommission und dem Bezirksrat umfassend Bericht über die finanztechnische Prüfung.

³Die Prüfstelle erstellt zudem einen Kurzbericht, der Bestandteil der Jahresrechnung ist.

Art. 44 Einsetzung der Prüfstelle

Die Delegiertenversammlung bestimmt die Prüfstelle.

4. Verbandsverwaltung

Art. 45 Verbandssekretariat

Das Verbandssekretariat nimmt die administrativen Aufgaben, die Rechnungsführung und das Aktuariat des Zweckverbandes wahr. Die Rechnungsführung ist für die Buchhaltung sowie die Erstellung der Jahresrechnung und des Voranschlages verantwortlich.

5. Verbandshaushalt

Art. 46 Finanzhaushalt

¹Massgebend für den Finanzhaushalt und die Rechnungslegung des Zweckverbandes sind das Gemeindegesetz, die Gemeindeverordnung sowie die besonderen Haushaltsvorschriften aus Spezialgesetzen.

²Bis zum 15. Februar jeden Jahres liefert der Vorstand den Verbandsgemeinden die Zahlen, die sie für die Erstellung ihrer Jahresrechnungen benötigen und bis zum 31. August jeden Jahres die Zahlen zur Erstellung ihrer Budgets.

Art. 47 Finanzierung der Ausgaben

¹Die Ausgaben des Verbandes sind, soweit sie nicht aus Subventionen von Bund und Kanton oder weiteren Beiträgen von Dritten bestritten werden können, durch Beiträge der Verbandsgemeinden zu decken.

²Die Ausgaben für die Führung des Verbandes, den Beitrag an den Dachverband und die allgemeinen Planungsaufgaben werden jährlich, je zur Hälfte im Verhältnis der letztbekanntesten bereinigten Steuerkraft und der vom statistischen Amt des Kantons Zürich, jeweils auf den 1. Januar festgestellten Einwohnerzahlen, auf die Verbandsgemeinden verteilt.

³Werden ausnahmsweise Planungsaufgaben wahrgenommen, die nicht zu den regionalen Obliegenheiten gehören, sondern nur einem Teil der Verbandsgemeinden dienen, so sind deren Kosten nach Massgabe des Interesses aufzuteilen.

Art. 48 Beteiligungsverhältnisse

Die Verbandsgemeinden sind im Verhältnis, wie sie den Zweckverband finanzieren, an diesem beteiligt.

Art. 49 Haftung

¹Die Verbandsgemeinden haften nach dem Zweckverband für die Verbindlichkeiten des Verbandes nach Massgabe des kantonalen Haftungsgesetzes.

²Der Haftungsanteil richtet sich nach dem Verhältnis wie die Gemeinden die Finanzierung der Ausgaben handhaben.

6. Aufsicht und Rechtsschutz

Art. 50 Aufsicht

Der Verband untersteht der Staatsaufsicht nach den Bestimmungen des Gemeindegesetzes und der einschlägigen Spezialgesetzgebung.

Art. 51 Rechtsschutz und Verbandsstreitigkeiten

¹Gegen Beschlüsse der Verbandsorgane kann nach Massgabe des Verwaltungsverfahrensgesetzes Rekurs oder Rekurs in Stimmrechtssachen beim Bezirksrat oder Rekurs bei einer anderen zuständigen Rekursinstanz eingereicht werden.

²Gegen Anordnungen und Erlasse von Mitgliedern oder Ausschüssen des Vorstandes sowie der Sekretärin oder des Sekretärs kann beim Vorstand

Neubeurteilung verlangt werden. Gegen die Neubeurteilung des Vorstandsvorsitzenden kann Rekurs erhoben werden.

³Streitigkeiten zwischen Verband und Verbandsgemeinden sowie unter Verbandsgemeinden, die sich aus diesen Statuten ergeben, sind auf dem Weg des Verwaltungsprozesses nach den Bestimmungen der kantonalen Gesetzgebung zu erledigen.

7. Beitritt, Austritt und Auflösung

Art. 52 Beitritt weiterer Gemeinden

Der Beitritt weiterer Gemeinden zum Zweckverband erfordert eine Statutenrevision.

Art. 53 Austritt

¹Jede Verbandsgemeinde kann unter Wahrung einer Kündigungsfrist von 2 Jahren auf das Jahresende aus dem Verband austreten. Der Vorstandsvorsitzende kann diese Frist auf Antrag der betroffenen Gemeinde abkürzen.

²Austretende Gemeinden haben keinen Anspruch auf Entschädigungen irgendwelcher Art.

³Bereits eingegangene Verpflichtungen werden durch den Austritt nicht berührt.

Art. 54 Auflösung

¹Die Auflösung des Zweckverbands ist mit Zustimmung der Mehrheit aller Verbandsgemeinden möglich. Der Auflösungsbeschluss hat auch die Liquidationsanteile der einzelnen Gemeinden zu nennen.

²Bei der Auflösung des Zweckverbands bestimmen sich die Liquidationsanteile der Verbandsgemeinden nach dem Verhältnis wie die Gemeinden den Zweckverband finanzieren.

8. Schlussbestimmungen

Art. 55 Ergänzendes Recht

Als ergänzendes Recht finden die kantonalen Gesetze, insbesondere das Gemeindegesetz und das Planungs- und Baugesetz sowie die dazu gehörigen Verordnungen und Reglemente Anwendung.

Art. 56 Inkrafttreten

¹Diese Statuten treten nach Zustimmung durch die Stimmberechtigten der Verbandsgemeinden auf den 1. Januar 2019 in Kraft.

²Die Statuten bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Genehmigung des Regierungsrates.

³Mit dem Inkrafttreten dieser Statuten werden die Statuten vom 1. Januar 2010 aufgehoben.